

# **Wahlordnung für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (GfV) des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)**

(Stand: 04./05.07.2015)

## § 1

Diese Wahlordnung regelt die Wahl zum Geschäftsführenden Vorstandes (*GfV*) gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der DBSH-Satzung.

## § 2

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt alle vier Jahre in geheimer Wahl den *GfV* in der in § 13 Abs. 3 der DBSH-Satzung genannten Zusammensetzung.

(2) Stimmberechtigt sind die Delegierten entsprechend § 11 Abs. 3 der DBSH-Satzung.

## § 3

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des DBSH, soweit keine satzungsmäßigen Gründe oder Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, des Erweiterten Bundesvorstands bzw. des *GfV* entgegenstehen. Die Mitgliedschaft in einer zum dbb konkurrierenden Gewerkschaft schließt eine Kandidatur aus.

## § 4

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser ist spätestens vier Monate vor dem Wahltermin vom Erweiterten Bundesvorstand zu berufen. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Fällt ein Mitglied während der Amtszeit aus, ist vom *GfV* ein neues Mitglied nach zu berufen.

## § 5

Wird ein Mitglied des Wahlausschusses als Kandidat\_in aufgestellt, so muss dieses sein Amt im Ausschuss niederlegen. Der *GfV* beruft dann ein anderes Mitglied in den Wahlausschuss.

## § 6

(1) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder spätestens 3 Monate vor der Wahl zu Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen.

Dies muss in schriftlicher Form geschehen. Die Wahlvorschläge müssen erkennen lassen, welche Kandidaten\_innen für welches Amt vorgeschlagen werden. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen der Kandidaten\_innen enthalten. Darüber hinaus sollen folgende Angaben gemacht werden: Geburtsdatum, jetzige Anschrift, gegenwärtige berufliche Tätigkeit.

(2) Abweichungen von den in dieser Ordnung genannten Fristen und Verfahrensweisen im Sinne eines vereinfachten Wahlverfahrens können bei Nachwahlen vom *GfV* beschlossen werden.

## § 7

Der Wahlausschuss fragt sofort nach Eingang der Wahlvorschläge bei den Vorgeschlagenen an, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Er stellt aus den verbleibenden Wahlvorschlägen die Kandidat\_innenliste zusammen und zwar getrennt und jeweils in alphabetischer Reihenfolge für die jeweiligen Ämter gemäß § 13 Abs. 3 der DBSH-Satzung.

Der Wahlausschuss gibt die Kandidat\_innenliste spätestens drei Wochen vor der Wahl den Delegierten bekannt. Den Kandidat\_innen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich den Mitgliedern in der Mitgliederzeitschrift in angemessenem Umfang vorstellen zu können.

## § 8

Gehen keine oder zu wenig Wahlvorschläge ein, muss der *GfV* eine Kandidat\_innenliste aufstellen bzw. die vorliegenden Vorschläge auf die ausreichende Zahl ergänzen.

## § 9

Die Wahl erfolgt schriftlich. Die Wähler\_innen benennen auf dem Stimmzettel die kandidierende Person, der sie ihre Stimme geben. Stimmzettel, die den Willen der Wähler\_innen nicht klar erkennen

lassen sind ungültig. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Stimmzettel Gültigkeit hat, entscheidet der Wahlausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

#### § 10

Zu Beginn der Wahl berichtet der Wahlausschuss über die Vorbereitungen zur Wahl. Er erklärt den Wahlmodus. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der im § 13 Abs. 3 aufgeführten Reihenfolge. Nach jedem Wahlgang zählt der Wahlausschuss sofort die Stimmen aus und gibt die Ergebnisse bekannt.

#### § 11

Gewählt ist diejenige kandidierende Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet anschließend eine Stichwahl statt. Nimmt einer der gewählten Kandidat\_innen die Wahl nicht an, so gilt die kandidierende Person mit der nächsthöheren Stimmzahl als gewählt.

#### § 12

Über die Wahl und das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, das von den drei Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

#### § 13

Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe kann die Wahl durch begründete Einsprüche beim Wahlausschuss angefochten werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels, den die Bekanntgabe trägt. Über Beanstandungen der Wahl entscheidet der Wahlausschuss. Wird dessen eigene Tätigkeit angefochten, entscheidet der bisherige GfV. Das Gleiche gilt für Einsprüche, die der Wahlausschuss nicht zu seiner Zuständigkeit rechnet.

#### § 14

Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung der Einsprüche treten die neu gewählten Funktionsträger\_innen ihre Ämter an. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge und die Stimmzettel vom Wahlausschuss aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung erfolgt die Versendung eines Exemplars der Wahlniederschrift an die Bundesgeschäftsstelle in Berlin.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt durch den Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands vom 23./24.10.1998 in Kraft.